



Teilnahmebeitragssatzung der Ev. Kindertagesstätte Bunte Arche der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt in der Sitzung am 17.06.2021 die nachstehende Teilnahmebeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben. Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Kinderbetreuung sowie gegebenenfalls einem Beitrag für die Verpflegung zusammen.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitragssatzung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN: DE52 5206 0410 2706 4041 20) bewirkt sind.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird in zwölf Teilbeträgen als Monatsbeitrag erhoben
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit:

- bei einer täglichen Betreuung von 4,0 Stunden	113,20 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 4,5 Stunden	127,35 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 5,0 Stunden	141,50 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 5,5 Stunden	155,65 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 6,0 Stunden	169,80 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 6,5 Stunden	183,95 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 7,0 Stunden	198,10 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 7,5 Stunden	212,25 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 8,0 Stunden	226,40 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 8,5 Stunden	240,55 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 9,0 Stunden	254,70 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 9,5 Stunden	268,85 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 10,0 Stunden	283,00 EUR

Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:

- bei einer täglichen Betreuung von 4,0 Stunden	144,20 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 4,5 Stunden	162,23 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 5,0 Stunden	180,25 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 5,5 Stunden	198,28 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 6,0 Stunden	216,30 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 6,5 Stunden	234,33 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 7,0 Stunden	252,35 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 7,5 Stunden	270,38 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 8,0 Stunden	288,40 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 8,5 Stunden	306,43 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 9,0 Stunden	324,45 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 9,5 Stunden	342,48 EUR
- bei einer täglichen Betreuung von 10,0 Stunden	360,50 EUR

(3) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

(4) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Es wird ein markt- und preisabhängiges Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgelts wird den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes mitgeteilt und durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Über Änderungen der Höhe des Verpflegungsentgelts werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch Aushang informiert.

Das Verpflegungsentgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

Bei Krankheit, Urlaub, pp. kann das Verpflegungsentgelt nur erstattet werden, wenn die Abmeldung vom Essen spätestens am Donnerstag für die darauffolgende Woche erfolgt. An- und Abmeldungen vom Essen können nur wochenweise erfolgen.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragserlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5

Besondere Leistungen

- (1) Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge erhoben werden.
- (2) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf innerhalb der Betriebszeiten über die dauerhaft gebuchte Betreuung hinaus (§ 4 Abs. 2 Kindertagesstättensatzung) kann ein Betreuungsstundenguthaben in Form einer 10er-Karte erworben werden.

Die 10er-Karte beinhaltet 20 zusätzliche halbe Betreuungsstunden und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 40,00 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 55,00 € für unter dreijährige Kinder erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist bei der Kindertagesstättenleitung mindestens einen Tag im Voraus anzumelden. Die zusätzliche halbe Betreuungsstunde kann der regelmäßigen Betreuungszeit voran- oder nachgestellt werden. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung der Gruppengröße u. a. zulässt.

§ 6

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 7
Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragsatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Jevenstedt, den 29.06.2021

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt



Vorsitzender Kirchengemeinderat

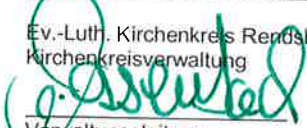




weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung


Verwaltungsleitung
Rendsburg, 2.7.21

